

# RS Vwgh 1995/10/10 95/20/0453

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Welche Schlüsse und Ergebnisse die Berufungsbehörde aus dem Ermittlungsverfahren erster Instanz zieht, ist nicht eine Sache der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, sondern eine Frage der Beweiswürdigung und rechtlichen Beurteilung. Infolgedessen ist die Berufungsbehörde nicht an die im Bescheid der Unterinstanz enthaltenen Feststellungen gebunden, sondern hat ihrer Entscheidung den ihrer Überzeugung nach maßgebenden Sachverhalt zugrundelegen. Sie konnte sohin zu Recht das im Ermittlungsverfahren erster Instanz bereits zugrunde getretene Sachverhaltselement des Aufenthaltes des Asylwerbers in einem Drittland iSd § 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 ihrer Entscheidung zugrundelegen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Inhalt der Berufungsentscheidung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995200453.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)